

obrigkeitliche Erörterung festgestellt worden ist, daß sie inmittelst auf eine oder die andere Weise in eine solche Lage gekommen sind, sich mit einer Familie selbstständig und ohne Unterstützung erhalten zu können, zu ertheilen.

Die Motiven lauten:

In der Decretsbeilage sub A. S. 242 ad c. hat man sich zwar im Allgemeinen gegen die Heirathsverbote, als eines der Mittel, der Verarmung vorzubeugen, erklärt. Aus diesem Gesichtspunkte ist indessen die gegenwärtige Bestimmung nicht zu beurtheilen, sondern sie beruht auf dem wohl für entschieden zu achtenden Satze, daß demjenigen, welcher mit seiner eigenen Erhaltung, die er sich selbst nicht zu verschaffen vermag, dem gemeinen Wesen zur Last fällt, oder, welcher vorher in diesem Falle sich befunden hat, ohne die Gewähr geben zu können, daß er nicht wieder in dieselbe Lage zurückfallen werde, nicht gestattet werden könne, durch eine eheliche Verbindung diese Last zu vergrößern, wenn nicht in den Umständen selbst, unter denen er diese Verbindung eingeht, das Mittel liegt, seine Lage zu verbessern.

Denn die Entziehung der genossenen öffentlichen Unterstützung oder die Verzichtleistung auf selbige im Fall der Verheirathung reicht nicht aus, um die Armenversorgung gegen jene Gefahr sicher zu stellen, weil, wenn der durch die unbesonnene Ehe herbeigeführte Nothstand einmal da ist, jene doch eingreifen muß, um die unentbehrlichste Hülfe zu leisten.

Die Ausnahme hinsichtlich der Witwer kann nach Umständen unvermeidlich werden, auch ist diese Bestimmung nur auf Mannspersonen zu beschränken; eine Almosenempfängerin erhält durch die Heirath entweder einen Versorger, oder wenn der Ehemann derselben in dem nämlichen Zustande sich befände, so würde ihm die Eingehung der Ehe mit ihr nicht zu gestatten sein.

Das Deputationsgutachten sagt

Zu §. 72: In Betracht, daß auch ein Armer durch Glückszufälle in eine solche Lage versetzt werden kann, in welcher es unbedenklich ist, ihm die Verheirathung sofort zu gestatten, vereinigte man sich mit den Herren Regierungscommissarien dahin, am Schlusse hinzuzufügen:

„es bleibt jedoch der Obrigkeit nachgelassen, nach Befinden die Verheirathung auch eher zu gestatten.“

Bürgermeister Schill: So wichtig die Gründe sind, welche für die Bestimmung, wie sie in der §. steht, sprechen mögen, so scheinen mir doch die moralischen Bedenken gegen diese Bestimmung noch dringender, noch wichtiger, und ich kann mich nicht entschließen, für die §. zu stimmen. Es mag allerdings richtig sein, was gesagt worden sind, daß es Bedenken habe, ledige Mannspersonen, welche der öffentlichen Unterstützung anheim gefallen sind, zur Verheirathung zuzulassen; allein verhindern wir dieses, so befördern wir die Immoralität, die sogenannten wilden Ehen und gleichzeitig den bei dieser Klasse so sehr überhand genommenen Wahn, daß die Ehe ein heiliges Band nicht sei. Dieses ist kürzlich meine individuelle Ansicht, welche mich bestimmen wird, gegen die §. zu stimmen. Ich glaube, die Moralität muß uns höher stehen, als die Nachteile, welche für die Armenkassen entstehen können.

Bürgermeister Starke: Ich kann dieser Ansicht nur beitreten, um so mehr, als von der Kammer der Beschluß gefaßt

worden ist, daß die Beiträge zur Armenunterstützung, welche den Armen verabreicht werden, nur freiwilliger Natur sein sollen und in Betracht, daß diesen nur das schlechterdings Unentbehrliche gereicht werden soll, sie nur einen Zuschuß zur Lebensfristung der Armen abgeben könne, dessen Verwilligung die Communmitglieder durchaus nicht berechtigen kann, in der vorgeschlagenen Maße in das Naturrecht einzugreifen. Ich bin daher nicht im Stande, eine solche Beschränkung zu bevorzugen.

D. Großmann: Ich kann dem, was die beiden geehrten Sprecher geäußert haben, nur aus vollem Herzen beistimmen und füge hinzu, daß, da die Armenanstalt nur die nothdürftigsten Mittel zum Lebensunterhalt giebt, der Mensch aber noch mehr als das, namentlich Pflege und Wartung im Alter, bedarf, dieses nur durch Eingehung des Ehebandes möglich ist. Gesezt auch, es wäre nur ein matrimonium virgineum zwischen einem alten Witwer und einer Witwe, so würde doch der Zweck der Verbindung, Hülfsleistung, erreicht.

D. v. Ammon: Ich kann dem nur beipflichten und glaube nicht, daß materiellen Ansichten und Verhältnissen das Befugniß eingeräumt werden kann, einem so wichtigen und heiligen Verhältnisse, wie die Ehe ist, entgegen zu treten.

Ziegler und Klipphausen: Ich glaube auch, daß man es solchen Menschen nicht zur Pflicht machen darf, nicht zu heirathen; ich glaube im Gegentheil, daß Niemand heirathen wird, wenn es nicht eine Person ist, von welcher er glaubt, daß sie ihn ernähren und pflegen werde. Ich selbst habe es oft erlebt, daß ein solcher Mensch, der ein ziemlich lockerer Geselle und der Gemeinde zur Last gefallen war, nach seiner Verheirathung sich und seine Familie recht füglich ernährt hat. Ich glaube, man darf in dieser Hinsicht dem moralischen Gefühle des Menschen nicht zu nahe treten, indem man ihm das verweigert, was jetzt eher durch ein Gesetz möchte eingeschärft werden. Die Ehen in den niederen Ständen werden immer seltener, die Ausschweifung dagegen wird immer größer und sie würde noch mehr befördert werden, wenn man die Menschen nicht heirathen ließe. Sie würden zu einem Mittel schreiten, welches nicht verweigert werden kann und statt Eines werden zwei, drei, vier Arme von dem Gemeindefonds zu ernähren sein.

Referent Bürgermeister D. Groß: Es ist in den Motiven bemerkt, daß, wenn der Arme Gewähr leistet, daß er durch seine Verheirathung in die Lage sichern Erwerbes komme, auch einer Dispensation zur frühern Verheirathung nichts entgegenstehen würde. Was die Bemerkungen der übrigen Redner betrifft, so mußte die Deputation sich allerdings dem Gesezentwurfe anschließen aus der Ueberzeugung, daß derjenige, welcher nicht im Stande ist, sich selbst zu ernähren, welcher öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen muß, weil er seinen Unterhalt nicht selbst verdienen kann, höchst unbillig handelt, wenn er durch seine Verheirathung die Gemeinde, die ihn zu unterhal-